

SATZUNG DES VEREINS „PFÄLZISCHE SPORTGESCHICHTE E.V.“

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Pfälzische Sportgeschichte“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Dokumentation der Sportgeschichte der Pfalz. Der Verein versucht, alte Dokumente, Sportgeräte und Sportsammlungen in seinen Besitz zu bringen und für kommende Generationen zu bewahren. Regelmäßige Veröffentlichungen sportgeschichtlich relevanter Themen, die Durchführung von Ausstellungen, die Veranstaltung von Symposien und die ideelle und finanzielle Unterstützung von Sportmuseen der Pfalz zählen zu den Aufgaben des Vereines. Der Verein fördert die Erstellung von Publikationen mit sporthistorischen Themen.

Der Verein soll möglichst viele an der Sportgeschichte Interessierte aus der Pfalz zusammenführen und ihnen die Möglichkeit zum Meinungsaustausch, zur Präsentation ihrer Sammlungen und Vorstellung ihrer Forschungsergebnisse bieten. Dies sind u. a. ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Sportbundes Pfalz, seiner Fachverbände und Vereine, Sammler von alten Sportartikeln, Sportgeräten, Sportaccessoires etc. der verschiedensten Fachrichtungen und ehemalige Spitzensportler/innen der Pfalz.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge, Umlagen

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Beiträge bzw. Umlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe einer Umlage darf im Einzelfall das Doppelte des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch einen Bevollmächtigten.

- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.
- Darüber hinaus können bis zu 4 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. In besonderen Fällen ist auch die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail möglich.
- Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Präsidium des Sportbundes Pfalz entsandt; dieser hat dem Präsidium des Sportbundes Pfalz anzugehören.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Sportstiftung Pfalz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.